

Anlage 4

Wahl der Arbeitsrechtlichen Kommission Vertreter(innen) der Dienstgeber

Zeittafel für den Wahlablauf 2021

(alle §§ ohne Bezeichnung sind solche der Wahlordnung der Dienstgeberseite)

spätestens bis 28.02.
2021 (01.03.2021)

Konstituierung der Wahlvorstände in den DiCV's und im Landes-Caritasverband Oldenburg spätestens 10 Monate vor Ablauf der Amtsperiode. Jeder Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern, die weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren, noch einer Wahlversammlung oder dem Vorbereitungsausschuss angehören dürfen. (§ 3 Abs. 1)
Mitteilung darüber an den Vorbereitungsausschuss (**Anlage 1**)

Die Wahlvorstände erstellen einer **Liste der Rechtsträger**, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen DiCV oder im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der AVR fallen (§ 3 Abs. 2). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil.

spätestens 6 Wochen
nach Konstituierung des
Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand soll an die Rechtsträger spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung **Wahlbenachrichtigungen** versenden (§ 3 Abs. 3) (**Anlage 5**)

bis 12.05.2021

Fristablauf für **Einsprüche** der Rechtsträger, die bis vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode (30.04.2021) keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, gegen die Nichteintragung in die Aufstellung.

Bestimmung einer Frist

Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche **Wahlvorschläge** für die Wahl der Vertreter der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben (§ 3 Abs. 4)
Zum Inhalt des **Wahlvorschlages** s. § 3 Abs. 5 (**Anlage 6**)

Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den **Eingang eines Wahlvorschlages** gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden. (§ 3 Abs.6) (**Anlage 7 und 8**)

Der Wahlvorstand überprüft die **Voraussetzung für eine Kandidatur**. Bei Nichtvorliegen weist der den Wahlvorschlag zurück. (§ 3 Abs. 7)

Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge eine **Kandidat(inn)enliste** für die Wahl (Namen in alphabetischer Reihenfolge, Name der Träger und die ausgeübten Tätigkeiten), § 3 Abs. 8. (**Anlage 9**)

	Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein. Die gemäß § 3 Abs. 2 wahlberechtigten Rechtsträger werden aufgefordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur Wahlversammlung zu entsenden. (Anlage 10)
frühestens am 15.05.2021 spätestens 31.10.2021	Die diözesane Wahlversammlung tritt frühestens am 15.05.2021 (vgl. § 3 Abs. 3 S. 2) und spätestens 2 Monate vor Ende der Amtsperiode zusammen (vgl. § 4 Abs. 1 S. 2) und wählt den bzw. die Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission. Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung (§ 4 Abs. 1 S.3).
zwei Wochen vor der Wahlversammlung	Die Einladungen zur Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enliste werden mindestens zwei Wochen vorher abgesandt. (§ 4 Abs. 1 S. 4)
zwei Wochen vor der Wahlversammlung	Die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enliste werden mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en abgesandt (§ 4 Abs. 2). (Anlage 11)
	<p>Wahlversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Wahlvorstand erstellt Stimmzettel anhand der Kandidatenliste, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten (§ 4 Abs. 3). (Anlage 12) • Jeder Kandidat hat das Recht sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen (§ 4 Abs. 4). • Es findet eine geheime Wahl statt (§ 4 Abs. 5 S. 1) • Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt. Der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat, ist als Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission gewählt. Abweichend hiervon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. (§ 4 Abs. 5 S. 3, Abs. 6)
unverzüglich nach der Wahl	Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl in dem (Erz)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit (Anlage 13) und sorgt für die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums. (§ 7) Der Vorbereitungsausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahl durch Veröffentlichung in der „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.
innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Eine Anfechtung der Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue Caritas“ von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden. (§ 8 Abs. 1)
	Der Wahlvorstand entscheidet über die Anfechtung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und informiert den/die Betroffenen über die Anfechtung (§ 8 Abs. 2)

Eine **Klage auf Feststellung der Ungültigkeit der Wahl** ist nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung (= des Wahlergebnisses) beim Kirchlichen Arbeitsgericht möglich (§ 44b KAGO).
Örtlich und sachlich zuständig ist das Kirchliche Arbeitsgericht Freiburg (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 KAGO)

Die Geltendmachung der Anfechtung der Wahl gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand unterbricht nicht die zwei Wochen Frist zur Einreichung der Klage vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht nach § 44b KAGO.

Bestimmung der übrigen Dienstgebervertreter(innen) in die Regionalkommissionen

Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband Oldenburg bestimmt zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechenden Regionalkommissionen (§ 6 Abs. 2 Ordnung der AK)

Ergänzende Dienstgebervertreter(innen) in den Regionalkommissionen und der Bundeskommission

Für die nach § 5 AK-O entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften in der Bundes- und in den Regionalkommissionen werden zur Wahrung der Parität weitere Mitglieder der Dienstgeberseite in gleicher Zahl in die entsprechenden Bundes- oder Regionalkommissionen gewählt. In den Regionalkommissionen werden die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen gewählt. In der Bundeskommission werden die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite durch die gewählten und bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der Regionalkommissionen gewählt. (§ 6 Abs.5 Ordnung der AK i.V.m. § 6 Abs.3 und Abs.6)

Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeberseite in der Bundeskommission

Die Vertreter der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch alle Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen gewählt. Nach der Wahl der Mitglieder der Regionalkommissionen findet eine gemeinsame Wahlversammlung aller Mitglieder der Dienstgeber aus allen Regionalkommissionen statt (§ 5 Abs. 1).

28 Mitglieder der Bundeskommission (§ 5 Abs. 4):

- Mindestens 14 Vertreter(innen) sind Mitglied einer Regionalkommission
- Jede Regionalkommission muss dabei mindestens mit zwei Mitgliedern vertreten sein
- Die verbleibenden 14 Mitglieder können die Gliederungen und Fachverbände, die Orden und Träger stellen.
- Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung und werden von der Geschäftsstelle durchgeführt

MR, 08.02.2021